

## Neue Rückkaufspreise in der Vertragsaufzucht

Die Preiskommission in der Vertragsaufzucht hat dieses Jahr an ihrer Sitzung die neuen Richtpreise festgelegt. Mit dem aktuellen Preisberechnungssystem wird die Marktsituation stärker berücksichtigt. Die Basis der Berechnungen sind die Marktzahlen aus dem Vorjahr. Mit dem Preisberechnungssystem und der genauen Abrechnung wird die Attraktivität für die Vertragsaufzucht für beide Seiten auch in Zukunft gewährleistet sein. Die Preiskommission veröffentlicht zusätzlich Preisempfehlungen für Verstellkosten von Rindern bei Kurzaufenthalten von 2-12 Monaten.

### Aktuelle Preise Pauschalvertrag

Die aktuellen Preise für die Monatspauschalen, werden erst zum Zeitpunkt des Rückkaufs angewendet. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses dienen die Werte der aktuellen Saison als Orientierungswerte.

Die in der Tabelle aufgeführten „Richtpreise nach dem neuen System“ können als Orientierungswerte für Vertragsabschlüsse ab dem 15. August 2020 dienen.

#### Orientierungswerte für Monatspauschale bei jeweiligem Erstkalbealter (EKA)<sup>1</sup>

Monate	< 24	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	>34
CHF	122	122	116	111	106	101	98	95	92	89	86	83	83

<sup>1</sup> Datum der erfolgreichen Belegung plus 9 Monate

#### Kälberpreise:

Der Preis für einmonatige Vertragskälber setzt sich aus dem durchschnittlichen Tränkekälberpreis des vergangenen Jahres (2019), sowie dem Marktwertzuschlag zusammen. Bei leicht gesunkenen Preisen für die Tränkekälber und einem gleichbleibenden Marktwertzuschlag senken sich die Preise leicht. Der Alterszuschlag für jeden weiteren Monat beträgt **unverändert Fr. 100.-**. Folgende Richtpreise gelten für Kälber, die ab dem 15. August 2020 in die Vertragsaufzucht gehen:

1 Monat alt = Fr. 465.-	2 Monate alt = Fr. 565.-	3 Monate alt = Fr. 665.-	4 Monate und älter = Fr. 765.-
-------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------------

#### Bio-Kälberpreise:

Der Zuschlag für Bio-Kälber beträgt unverändert Fr. 0.50 pro Kilo Lebendgewicht, unter der Annahme, dass ein einmonatiges Kalb 60 kg wiegt. Der Alterszuschlag für jeden weiteren Monat beträgt auch bei Bio-Kälbern Fr. 100.-.

1 Monat alt = Fr. 495.-	2 Monate alt = Fr. 595.-	3 Monate alt = Fr. 695.-	4 Monate und älter = Fr. 795.-
-------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------------

#### Milchfütterung

Es sollten wenn möglich nur abgetränkte Kälber auf den Aufzuchtbetrieb verstellt werden. Sollte dies jedoch einmal nicht möglich sein, wird für nicht abgetränkte Kälber empfohlen, ein entsprechender Zuschlag pro Monat Milchfütterung zu berechnen. Die Höhe des Zuschlages sowie die Dauer der Milchfütterung sollen die Vertragspartner untereinander besprechen und bei Vertragsabschluss in das Formular eintragen.

#### Gewichtskorrektur

Die nach dem neuen System berechnete Monatspauschale gilt für Rinder ab 550 kg Lebendgewicht. Für leichtere Tiere (bspw. Rasse Jersey) ist eine entsprechende Reduktion der Monatspauschale möglich. Die Kommission hat folgende Reduktionen der Monatspauschale für die Vertragssaison 2020/21 festgelegt:

#### Orientierungswerte für Gewichtskorrektur

LG in kg	550	540	530	520	510	500	490	480
Abzug in CHF	0	1.90	3.70	5.60	7.50	9.30	11.20	13.-

(Bsp.: für ein Rind mit EKA 28 Mt. und LG 510 kg kann von der Monatspauschale (Fr. 101.-) Fr. 7.50 abgezogen werden und würde somit Fr. 93.50 betragen.)

## Biopreise

Die Preise für Bio-Tiere werden nach demselben Modus berechnet, wie bei den konventionellen Tieren. Der Bio-Zuschlag beträgt Fr. 10.- pro Monat. Die Bio-Richtpreise kommen nur zur Anwendung wenn beide Vertragspartner Bio-Betriebe sind. Die in der Tabelle aufgeführten Richtpreise gelten als Orientierungswerte für Vertragsabschlüsse ab dem 15. August 2020.

### Orientierungswerte für Bio-Monatspauschale bei jeweiligem Erstkalbealter (EKA)<sup>1)</sup>

Monate	<24	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	>34
CHF	132	132	126	121	116	111	108	105	102	99	96	93	93

<sup>1)</sup> Datum der erfolgreichen Belegung plus 9 Monate

### Bio-Milchfütterung und Gewichtskorrektur

Für die Milchfütterung und die Gewichtskorrektur gelten die gleichen Bedingungen wie für konventionelle Betriebe (siehe weiter oben).

## Erbwertversicherung

Die Erbwertversicherung deckt den Mehrwert zwischen festgesetztem Richtpreis und Handelspreis der Aufzuchtkälber. Eine solche Versicherung bietet der Bündner Bauernverband (Tel. 081 254 20 00; E-Mail: [sekretariat@buendnerbauernverband.ch](mailto:sekretariat@buendnerbauernverband.ch)) an. Für alle Tiere im Aufzuchtvertrag, auch für Tiere ausserhalb des Kantons Graubünden, kann sie vom Tal- oder Bergbauer abgeschlossen werden. Die Versicherungssumme beträgt generell Fr. 700.- pro Aufzuchtstier und wird im Schadensfall (akute Krankheit und Unfall) zu 100 Prozent ausbezahlt. Die Versicherungsprämie beträgt pro Tier und Aufzuchtjahr 23 Franken.

## Vertragsformular

Die Preiskommission hat an einer Sondersitzung am 4. April 2016 ein neues Preisberechnungssystem für die Vertragsaufzucht beschlossen. Wichtigstes Ziel war, der aktuellen Marktsituation zum Zeitpunkt des Rückkaufs möglichst nahe zu kommen. In das neue Modell fliessen die Parameter Milchpreis, Fleischpreis RV T3 und der Nutztviehpreis mit ein. Eine festgelegte Gewichtung dieser Faktoren sowie eine Indexierung erlauben mit den jeweilig aktuellen Durchschnittspreisen den entsprechenden Richtpreis zu berechnen. Der Milchmarkt sowie der Fleischmarkt sollen während der Vertragsdauer besser abgebildet werden, die berechnete Monatspauschale liegt so näher an der aktuellen Marktsituation. Das neue System bietet zudem die Möglichkeit einer Gewichtskorrektur sowie bei Milchfütterung eine zusätzliche Abrechnung vorzunehmen.

Wichtige Punkte im Systemwechsel sind, dass es im neuen System nur noch die Variante mit Pauschalabrechnung gibt und die Richtpreise dafür erst zum Zeitpunkt des Rückkaufs für die endgültige Abrechnung angewendet werden. Für allfällige Abschlags- oder A-Kontozahlungen kann man sich an den Preisen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses grob orientieren. Mit Vorteil wird der Betrag unter den Vertragspartnern abgesprochen. Die Festlegung des Richtpreises im Vertragsformular erfolgt dann immer zum Zeitpunkt des Rückkaufs.

Das elektronische Formular kann online bei AGRIDEA (Internet: [www.agridea.ch](http://www.agridea.ch)) bestellt werden und kostet einmalig Fr. 20.-, kann aber über mehrere Jahre verwendet werden. Alle Angaben wie Monatsentschädigungen, Richtpreise oder weitere Abmachungen können jährlich für neue Vertragsabschlüsse angepasst werden. Die Papierversion des Vertragsformulars ist für Fr. 2.- ebenfalls bei AGRIDEA zu beziehen. Die „Erläuterungen zum Aufzucht- und Rückkaufvertrag“ können jährlich kostenlos bei AGRIDEA bezogen werden und enthalten die aktuellen Preise.

## Wie verwende ich das neue Vertragsformular für die Vertragsaufzucht richtig?

### Aufzucht- und Rückkaufsvertrag

Abgebender Betrieb (verantwortig Züchter genannt):  E-Mail:

Adresse:  Telefon:

Verkauft untenstehende Kälber zur Aufzucht an

Übernehmender Betrieb (verantwortig Aufzüchter genannt):  E-Mail:

Adresse:  Telefon:

Der Züchter verpflichtet sich, diese(s) Tier(e) als mindestens sechs Monate trächtige(s), bezüglich Entwicklung marktkonforme(s) Rind(er) zurückzukaufen. Die Rücknahme erfolgt nach Möglichkeit 4 Wochen vor dem erwarteten Abkalbetermin.

Der Rückkaufpreis wird folgendermassen berechnet:

1. Monatspauschale: Monatspauschale (bei erreichtem Erstkalbealter) × Anzahl Monate im Aufzuchtbetrieb
2. Milchtränke: Für nicht abgetränkte Kälber wird empfohlen, ein Zuschlag pro Monat für die Milchfütterung zu berechnen
3. Kälberpreis: Der Kälberpreis wird bei Vertragsabschluss im Formular eingetragen, kommt aber nur zur Zahlung, wenn das Tier aus irgendeinem Grund nicht zurückverkauft werden kann
4. Akontozahlung: Allfällig geleistete Akontozahlungen werden in Abzug gebracht

Die Richtpreise werden von der Preiskommission Vertragsaufzucht jährlich festgelegt und in den «Erläuterungen zum Aufzucht- und Rückkaufsvertrag» veröffentlicht.

Monatspauschale bei jeweiligem Erstkalbealter (EKA) Löscht sämtliche Felder

Monate	< 24	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	> 34
CHF	122	122	116	111	106	101	98	95	92	89	86	83	83

TVD-Nr.CH	CH123456789												
Name	Vreni												
Ziel EKA Monate	28												
Geburtsdatum	02.09.2018												
Verstelldatum	02.12.2018												
Milchtränke Monate	0.0												
Belegdatum													
Rückholdatum													
Abkalbdatum (Belegdatum + 9 Monate)													
Erreichtes EKA Monate													
Aufzuchtbetrieb Monate													
Kälberpreis CHF	665 0 0 0 0												
Monatspauschale × Monate Aufzuchtbetrieb	0		0	0			0	0		0	0		0
Milchzuschlag × Monate	0.0		0				0			0			0
Gesamtbetrag	0 0 0 0												
Akontozahlung × Monate			-	0			-	0		-	0		-
Total CHF	0 0 0 0												
Total CHF alle Tiere	0												

Weitere Abmachungen (z. B. Abkalbseison, Stierenauswahl, Versicherung, Zahlungsmodus, Tiergewicht, Zustand Kalb/Rind usw.)

Datum, Unterschrift Züchter:

Datum, Unterschrift Aufzüchter:

Allgemeine Bestimmungen siehe Rückseite

### Aufzucht- und Rückkaufsvertrag

Abgebender Betrieb (verantwortig Züchter genannt):  E-Mail:

Adresse:  Telefon:

Verkauft untenstehende Kälber zur Aufzucht an

Übernehmender Betrieb (verantwortig Aufzüchter genannt):  E-Mail:

Adresse:  Telefon:

Der Züchter verpflichtet sich, diese(s) Tier(e) als mindestens sechs Monate trächtige(s), bezüglich Entwicklung marktkonforme(s) Rind(er) zurückzukaufen. Die Rücknahme erfolgt nach Möglichkeit 4 Wochen vor dem erwarteten Abkalbetermin.

Der Rückkaufpreis wird folgendermassen berechnet:

1. Monatspauschale: Monatspauschale (bei erreichtem Erstkalbealter) × Anzahl Monate im Aufzuchtbetrieb
2. Milchtränke: Für nicht abgetränkte Kälber wird empfohlen, ein Zuschlag pro Monat für die Milchfütterung zu berechnen
3. Kälberpreis: Der Kälberpreis wird bei Vertragsabschluss im Formular eingetragen, kommt aber nur zur Zahlung, wenn das Tier aus irgendeinem Grund nicht zurückverkauft werden kann
4. Akontozahlung: Allfällig geleistete Akontozahlungen werden in Abzug gebracht

Die Richtpreise werden von der Preiskommission Vertragsaufzucht jährlich festgelegt und in den «Erläuterungen zum Aufzucht- und Rückkaufsvertrag» veröffentlicht.

Monatspauschale bei jeweiligem Erstkalbealter (EKA) Löscht sämtliche Felder

Monate	< 24	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	> 34
CHF	122	122	116	111	106	101	98	95	92	89	86	83	83

TVD-Nr.CH	CH123456789												
Name	Vreni												
Ziel EKA Monate	28												
Geburtsdatum	02.09.2018												
Verstelldatum	02.12.2018												
Milchtränke Monate	0.0												
Belegdatum	15.03.2020												
Rückholdatum	12.11.2020												
Abkalbdatum (Belegdatum + 9 Monate)	15.12.2020												
Erreichtes EKA Monate	28												
Aufzuchtbetrieb Monate	23.70												
Kälberpreis CHF	665 0 0 0 0												
Monatspauschale × Monate Aufzuchtbetrieb	101	23.70	2394	0			0	0		0	0		0
Milchzuschlag × Monate	0.0		0				0			0			0
Gesamtbetrag	2394 0 0 0												
Akontozahlung × Monate			-	0			-	0		-	0		-
Total CHF	2394 0 0 0												
Total CHF alle Tiere	2394												

Weitere Abmachungen (z. B. Abkalbseison, Stierenauswahl, Versicherung, Zahlungsmodus, Tiergewicht, Zustand Kalb/Rind usw.)

Datum, Unterschrift Züchter:

Datum, Unterschrift Aufzüchter:

Allgemeine Bestimmungen siehe Rückseite

Das neue Vertragsformular für die Vertragsaufzucht bietet viele Vorteile, die Anwendung muss jedoch korrekt erfolgen. Im neuen Formular (EDV- oder Papierversion) kann ein Vertrag für bis zu vier Tiere abgeschlossen werden. Auf den nebenstehenden Bildern sieht man ein Beispiel des aktuellen Formulars.

### Bei Vertragsabschluss

1.) Bei Vertragsabschluss werden die **Angaben zum Tier**, das **Ziel-Erstkalbealter (EKA)** sowie der **Kälberpreis** angegeben.

2.) Weitere Angaben und Wünsche, wie beispielsweise die Stierenauswahl, der Zustand der Tiere usw., werden ebenfalls bei Vertragsabschluss im Formular festgehalten. Je mehr Spezialwünsche vor Vertragsabschluss abgemacht und dann schriftlich festgehalten werden, umso weniger Unklarheiten ergeben sich in einem Streitfall.

3.) Der Kälberpreis wird bei Vertragsabschluss ebenfalls auf dem Formular eingetragen, wird aber nicht verrechnet. Er kommt nur zur Anwendung, wenn ein Tier verunfallt oder erkrankt und somit nicht mehr auf den Zuchtbetrieb zurückkehrt.

4.) Für allfällige Abschlags- oder A-Kontozahlungen wird eine Monatspauschale abgemacht. Diese kann sich an den aktuellen Preisen orientieren und wird aber beim Rückkauf mit den dann aktuell gültigen Preisen für die Monatspauschalen ersetzt.

### Bei Vertragsende

1.) Das **definitive Belegdatum** steht fest und wird eingegeben. Daraus wird automatisch das **Abkalbdatum berechnet** und somit auch das definitive Erstkalbealter (EKA).

2.) Die **aktuellen Preise** für die Monatspauschalen - **gültig zum Zeitpunkt des Rückkaufs** - müssen in der Tabelle auf dem Formular eingetragen werden. Die definitive Abrechnung erfolgt mit den gültigen Preisen zu diesem Zeitpunkt.

3.) Sobald das Rückholdatum eingetragen ist, wird die Anwesenheitsdauer auf dem Aufzuchtbetrieb berechnet.

4.) Der **Gesamtbetrag wird automatisch errechnet**. Die Felder sind mit Formeln hinterlegt, sodass nur die Eckdaten eingegeben werden müssen. Die Berechnungen basieren dann auf den definitiven Angaben und hängen vom erreichten EKA des Tieres sowie der Anzahl Monate auf dem Aufzuchtbetrieb

5.) Allfällige Korrekturen und Ergänzungen wie Kosten für Milchtränke oder Abzug für A-Kontozahlungen können eingetragen werden.

## Preiseempfehlungen für Verstellkosten von Rindern bei Kurzaufenthalt (Dauer: von zwei Monaten bis einem Jahr)

Bei der Verstellung von Rindern können drei verschiedene Aufenthaltsdauern unterschieden werden:

- Für eine temporäre Verstellung von weniger als zwei Monaten, zum Beispiel nach einem Brandfall, während eines Umbaus oder bei Platznot, werden für die Berechnung der Verstellkosten die Futtergeldnormen der AGRIDEA verwendet.
- Bei einer Verstelldauer von über einem Jahr, wie es beispielsweise in der Vertragsaufzucht üblich ist, wird normalerweise ein Aufzuchtvertrag genutzt. Hierfür gibt es ein Mustervertrag mit jährlich aktualisierten und von der Preisfestsetzungskommission empfohlenen Monatspauschalen.
- Wie jedoch werden Verstellkosten verrechnet, bei einer Verstelldauer zwischen den vorher genannten Fällen, also von zwei Monaten bis einem Jahr. Zum Beispiel beim Verstellen von Tieren über den Winter beim Nachbar? Die nachfolgende Tabelle gibt Empfehlungen für die Preisfindung bei diesen Fällen.

### Preiseempfehlungen (Fr. pro Tier und Tag) für verstellte Tiere während einer Dauer von zwei bis 12 Monaten abhängig vom Lebendgewicht und der Fütterungsintensität:

Kategorie	Lebendgewicht	Alter (Orientierungshilfe)	Winterfütterung Fütterungsintensität			Weidefütterung Fütterungsintensität		
			tief	bis	hoch	tief	bis	hoch
<b>Kälber</b>	unter 200 kg	bis 6 Monate	4.00	bis	5.00	4.00	bis	5.00
<b>Jungvieh</b>	200 bis 400 kg	6 bis 14 Monate	3.50	bis	4.50	2.00	bis	3.00
<b>Jungvieh</b>	über 400 kg	über 14 Monate	4.00	bis	5.00	2.50	bis	3.50
<b>Galtkuh</b>			5.50	bis	6.00	4.00	bis	5.00

- Die Kommission empfiehlt schriftliche Abmachungen (Kosten für den Kurzaufenthalt sowie den Wert des Tieres).
- Die Direktzahlungen erhält der jeweilige Halter des Tieres.
- Die Transportkosten gehen jeweils zu Lasten des Empfängers.

Lindau, 11.08.2020

Chiara Augsburg, AGRIDEA

# Erläuterungen zum Aufzucht- und Rückkaufsvertrag

## Anhang 2020

Die vorgedruckten Vertragsbestimmungen, und insbesondere die Berechnungsgrundlagen für die Preise, werden jährlich von der Preiskommission (Vertreter des Berg- und Talgebietes) überprüft und entsprechend den Berechnungsgrundlagen angepasst.

### Die neuen Preise treten ab 15. August 2020 in Kraft und gelten für die folgende Rückkaufsperiode 2020/2021

#### 1. Kälberpreise

Ab **15. August 2020** sind folgende Richtpreise für Kälber im Aufzuchtvertrag vereinbart worden:

1 Monat alt = CHF 463.–	2 Monate = CHF 563.–	3 Monate = CHF 663.–	4 Monate und älter = CHF 763.–
-------------------------	----------------------	----------------------	--------------------------------

#### 2. Monatspauschale

Im aktuellen Preisberechnungssystem werden die zum Zeitpunkt des Rückkaufs gültigen Preise verrechnet. In diesem System gibt es nur noch Richtpreise für die Pauschalvariante. Das Berechnungsmodell stützt sich auf die Faktoren Milchpreis, Fleischpreise RV T3 und die Nutztviehpreise. Damit soll erreicht werden, dass die Richtpreise möglichst genau die aktuelle Marktsituation widerspiegeln.

Die verbindlichen Preise für Verträge ab dem 15. August 2020 werden im August 2021 bekannt gegeben, da die definitive Abrechnung erst beim Rückkauf der Tiere erfolgt. Die unten aufgeführten Richtpreise gelten als Orientierung für Verträge, die ab dem 15. August 2020 abgeschlossen werden.

#### Monatspauschale bei jeweiligem Erstkalbealter (EKA)<sup>1)</sup>

Monate	< 24	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	> 34
CHF	122.–	122.–	116.–	111.–	106.–	101.–	98.–	95.–	92.–	89.–	86.–	83.–	83.–

<sup>1)</sup> Datum der erfolgreichen Belegung + 9 Monate

Die Vertragspartner haben sich über die effektive Entschädigung pro Monat am Ende der Vertragsaufzucht zu einigen. Mit Vorteil werden auf dem Formular bei Vertragsabschluss die aktuellen Kälberpreise eingetragen (Anhaltspunkt für Entschädigungen bei allfälligen Zwischenfällen/Todesfall).

- Kälberpreise: Es gelten die Kälberpreise (siehe unter Punkt 1).
- Milchfütterung: Für nicht abgetränkte Kälber wird empfohlen ein entsprechender Zuschlag pro Monat Milchfütterung zu berechnen. Die Höhe des Zuschlages sowie die Dauer der Milchfütterung sollen die Vertragspartner untereinander besprechen und bei Vertragsabschluss in das Formular eintragen.
- Gewichtskorrektur: Die berechnete Monatspauschale gilt für Rinder ab 550 kg LG. Für leichtere Tiere ist eine entsprechende Reduktion der Monatspauschale angemessen. Die Kommission hat folgende Reduktionen festgelegt:

Kilo LG	550	540	530	520	510	500	490	480
CHF	0	1.90	3.70	5.60	7.50	9.30	11.20	13.–

Weitere Informationen 

### 3. Kälberpreise BIO

Für die Vertragsaufzucht von Bio-Betrieb zu Bio-Betrieb wurden von der Preiskommission die folgenden Preise (nach dem gleichen Modus wie oben) bestimmt. Für die kommende Rückkaufssaison gelten für BIO-Vertragstiere folgende Preise:

- Kälberpreise

1 Monat alt = CHF 493.–	2 Monate = CHF 593.–	3 Monate = CHF 693.–	4 Monate und älter = CHF 793.–
-------------------------	----------------------	----------------------	--------------------------------

### 4. Monatspauschale BIO

Die definitive Abrechnung für Verträge, welche ab dem 15. August 2020 geschlossen werden, erfolgt erst beim Rückkauf der Tiere, deshalb werden die verbindlichen Preise erst im August 2021 bekannt gegeben. Die unten aufgeführten Bio-Richtpreise gelten ebenfalls als Orientierung für Verträge, die ab dem 15. August 2020 abgeschlossen werden.

#### Monatspauschale bei jeweiligem Erstkalbealter (EKA)<sup>1)</sup>

Monate	< 24	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	> 34
CHF	132.–	132.–	126.–	121.–	116.–	111.–	108.–	105.–	102.–	99.–	96.–	93.–	93.–

<sup>1)</sup> Datum der erfolgreichen Belegung + 9 Monate

- Kälberpreise: Es gelten die BIO-Kälberpreise (siehe unter Punkt 3).
- Milchfütterung: Es gelten die gleichen Bedingungen wie für konventionelle Betriebe (siehe unter Punkt 2).
- Gewichtskorrektur: Es gelten die gleichen Bedingungen wie für konventionelle Betriebe (siehe unter Punkt 2).

### 5. Erbwertversicherung

Der Bündner Bauernverband (Tel. 081 254 20 00, E-Mail: sekretariat@buendnerbauernverband.ch) bietet für alle Tiere im Aufzuchtvertrag, auch für jene ausserhalb des Kt. Graubünden, die Erbwertversicherung an. Diese deckt den Mehrwert zwischen festgesetztem Richtpreis und Handelspreis der Aufzuchtkälber. Sie kann vom Tal- oder Bergbauer abgeschlossen werden. Die Versicherungssumme beträgt generell CHF 700.– pro Aufzuchtstier und wird im Schadenfall (akute Krankheit und Unfall) zu 100 % ausbezahlt. Die Versicherungsprämie beträgt pro Tier und Aufzuchtjahr CHF 23.–.

6. Auf den vorgedruckten Vertragsformularen können Ergänzungen angebracht werden, welche aber unter den Vertragspartnern vereinbart und auf den zwei Vertragsformularen (Durchschreibeverfahren!) identisch sein müssen.
7. Die Vertragspartner pflegen mit Vorteil die Verbindung zu den kantonalen Vermittlungsstellen, deren Adressen auf Seite 3 zu finden sind.
8. Bei allgemeinen Fragen zum Aufzuchtvertrag oder für weitere Informationen zur Vertragsaufzucht gibt AGRIDEA Auskunft: 052 354 97 00 oder kontakt@agridea.ch

## Liste der Vermittlungsstellen

<b>Aargau</b>	Landwirtschaftliches Zentrum Liebegg, Weiterbildung und Beratung, 5722 Gränichen Ueli Wolleb	062 855 86 55
<b>Appenzell- Ausserrhoden</b>	Landwirtschaftlicher Beratungsdienst AR, Regierungsgebäude, 9100 Herisau	071 353 67 52
<b>Appenzell- Innerrhoden</b>	Landwirtschaftlicher Beratungsdienst AI, Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell Bruno Inauen	071 788 95 71
<b>Bern</b>		
Langnau	Inforama Emmental, Bäregg 830, 3552 Bärau	031 636 42 60
Oberland	Inforama Berner Oberland, Dorf/Hofstatt, 3702 Hondrich	031 636 04 00
Rütti	Inforama Rütti, Rütti 5, 3052 Zollikofen	031 636 41 00
Seeland	Inforama Seeland, Herrenhalde 80, 3232 Ins	031 636 24 00
Waldhof	Inforama Waldhof, Beratungsdienst, Waldhof, 4900 Langenthal	031 636 42 40
Jura Bernois	Fondation Rurale Interjurassienne, Beau-Site 9, 2732 Loveresse	032 482 61 10
<b>Basel</b>	Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain, Tierzucht und Viehabsatz Ebenrainweg 27, 4450 Sissach	061 552 21 15
<b>Glarus</b>	Glarner Bauernverband, Ygrubenstrasse 9, 8750 Glarus	055 640 98 20
<b>Graubünden</b>	Graubünden Vieh AG, Bündner Arena 1, 7408 Cazis	081 254 20 10
<b>Freiburg</b>	Institut agricole de l'Etat de Fribourg, Station für Beratung und Agrarwirtschaft Route de Grangeneuve 31, 1725 Posieux	026 305 58 00
<b>Jura</b>	Fondation Rurale Interjurassienne, Courtemelon, Case Postale 65, 2852 Courtételle Pierre-Alain Juillerat	032 420 74 50
<b>Luzern</b>	BBZ Natur und Ernährung Schüpfheim, Chlosterbüel 28, 6170 Schüpfheim Dieter von Muralt	041 485 88 00
<b>Nidwalden</b>	Amt für Landwirtschaft, Stansstaderstrasse 59, Postfach 1251, 6371 Stans	041 618 40 40
<b>Obwalden</b>	Amt für Landwirtschaft und Umwelt St. Antonistrasse 4, Postfach 1269, 6061 Sarnen	041 666 63 17
<b>Schaffhausen</b>	Landwirtschaftsamt des Kantons Schaffhausen Charlottenfels 2a, Postfach 867, 8212 Neuhausen, Wendelin Hinder	052 674 05 20
<b>Schwyz</b>	Bauernvereinigung des Kantons Schwyz Landstrasse 35, Postfach 63, 6418 Rothenthurm	041 825 00 60
<b>Solothurn</b>	Bildungszentrum Wallierhof, Landwirtschaftliche Weiterbildung und Information Höhenstrasse 46, 4533 Riedholz	032 627 99 51
<b>St. Gallen</b>	Landwirtschaftliches Zentrum St. Gallen, Mattenweg 11, 9230 Flawil, Pirmin Zürcher	058 228 24 97
<b>Tessin</b>	Sezione dell'agricoltura, Viale Franscini 17, 6501 Bellinzona, Francesco Rezzonico	091 814 35 53
<b>Thurgau</b>	BBZ Arenenberg Arenenberg 8, 8268 Salenstein, E-Mail: info@arenenberg.ch, Jenifer van der Maas	058 345 85 00
<b>Uri</b>	Landwirtschaftlicher Beratungsdienst, A Pro Strasse 44, 6462 Seedorf, Adrian Arnold	041 875 24 94
<b>Wallis</b>	Landwirtschaftszentrum Visp, Betriebsberatung, Talstrasse 3, 3930 Visp	027 606 79 34
<b>Zug</b>	LBBZ Schluechthof, Bergackerstrasse 42, 6330 Cham	041 227 75 00
<b>Zürich</b>	Strickhof Lindau, Eschikon 21, 8315 Lindau Strickhof Wülflingen, Riedhofstrasse 62, 8408 Winterthur	058 105 98 00 058 105 91 00



# Empfehlungen für Verstellkosten bei Kurz-Aufhalten von Rindern

## Empfehlungen der Preisfestsetzungskommission Vertragsaufzucht

Tabelle: Preisempfehlung für verstellte Tiere während einer Dauer von zwei bis 12 Monate abhängig vom Lebendgewicht (CHF pro Tag)

Kategorie	Lebendgewicht	Alter (Orientierungshilfe)	Winterfütterung Fütterungsintensität tief bis hoch	Weidefütterung Fütterungsintensität tief bis hoch
Kälber (mit Milch bzw. Aufzuchtfutter)	unter 200 kg	bis 6 Monate	4.– bis 5.–	4.– bis 5.–
Jungvieh	200 bis 400 kg	6 bis 14 Monate	3.50 bis 4.50	2.– bis 3.–
Jungvieh	über 400 kg	über 14 Monate	4.– bis 5.–	2.50 bis 3.50
Galtkuh			5.50 bis 6.–	4.– bis 5.–

Die Empfehlungen können analog auf Weidebeef oder Mastremonten übertragen werden.

Es empfiehlt sich hier, die Gewichte am Anfang und Ende der Verstelldauer zu wägen und anhand der Gewichtszunahmen entsprechend die Fütterungsintensität zu bestimmen.

Die Kommission empfiehlt schriftliche Abmachungen zu erstellen wo die Kosten für den Kurzaufenthalt sowie der Wert des Tieres wie eventuell auch weitere Abmachungen festgelegt sind.

Die Direktzahlungen erhält der jeweilige Halter des Tieres.

Die Transportkosten gehen jeweils zu Lasten des Empfängers.

### Abrechnungsvarianten für verstelltes Jungvieh – Entscheidungshilfe

Fall 1	Fall 2	Fall 3
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verstelldauer unter 2 Monate</li> <li>• z. B. nach einem Brandfall, während Umbau, bei Platznot usw.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verstelldauer ab 2 bis 12 Monate</li> <li>• z. B. Verstellen von Tieren über den Winter beim Nachbar, Frühling und Herbst auf Weide, Sommer</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verstelldauer über 12 Monate</li> <li>• z. B. Vertragsaufzucht</li> </ul>
<p>■ Futtergeld (Wirz Handbuch) erhältlich bei AGRIDEA</p>	<p>■ Preisempfehlungen für verstelltes Jungvieh (siehe Tabelle oben)</p>	<p>■ Monatspauschalen Aufzucht und Rückkaufsvertrag (siehe Tabelle unten)</p>

### Monatspauschale bei jeweiligem Erstkalbealter (EKA)<sup>1)</sup>

Monate	< 24	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	> 34
CHF	119.–	119.–	114.–	109.–	104.–	99.–	96.–	93.–	90.–	87.–	84.–	81.–	81.–

<sup>1)</sup> Datum der erfolgreichen Belegung + 9 Monate